

**über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.07.2018, gr. Sitzungssaal**

---

**Antrag Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) Mittelschule Freilassing**

---

**Beschluss:**

Die Verwaltung schlägt vor, die Versorgung der Mittelschule Freilassing von bisher 33 Stunden auf wöchentlich 40 Stunden mit Jugendsozialarbeit an Schulen anzuheben. Die Umsetzung soll vorbehaltlich der Bewilligung des Haushaltes 2019 und frühestens ab dem 1.1.2019 erfolgen.

Die finanziellen Mittel der Stundenmehrung sind entsprechend in den Haushalt 2019 einzuplanen und vorbehaltlich der Bereitstellung des Haushaltes 2019 auszuführen.

**Antrag Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) Grundschule Berchtesgaden**

---

**Beschluss:**

Die Verwaltung schlägt vor, die Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grundschule Berchtesgaden baldmöglichst mit einer halben Vollzeitstelle (19,5 Wochenstunden bzw. 20 Wochenstunden je nach Trägerauswahl und deren regelmäßiger Wochenarbeitszeit) zu etablieren. Mit der Durchführung wird ein freier Träger der Jugendhilfe beauftragt. Die Umsetzung soll vorbehaltlich der Bewilligung des Haushaltes 2019 erfolgen und frühestens ab dem 1.1.2019.

Die finanziellen Mittel der Stundenmehrung sind entsprechend in den Haushalt 2019 einzuplanen und vorbehaltlich der Bereitstellung des Haushaltes 2019 auszuführen.

---

**Anpassung der Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII**

---

**Beschluss:****2. Beschlussvorschlag**

(Änderungen in **Fettschrift**)

Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII  
über Leistungen des Landkreises Berchtesgadener Land  
- Amt für Kinder, Jugend und Familien -  
auf Grundlage der Empfehlungen des  
Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags  
vom **27.03.2018**

Die letzte Anpassung der Richtlinien erfolgte zum 01.01.**2017**.

**Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags stützen sich auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.<sup>1</sup>**

**1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt das Amt für Kinder, Jugend und Familien Berchtesgadener Land vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen werden anerkannt (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

**2. Vollzeitpflege****2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans**

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

## 2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren.

---

<sup>1</sup> Ab dem 01.01.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

### 2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge<sup>2</sup>, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. **Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2018 auf 399 €.**<sup>3</sup>

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum **1. Januar 2018** auf **194 €** für das erste Kind bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 % von **399 € = 348<sup>4</sup> €** abzgl. **97 €** Kindergeldanteil = **251 €**
2. Altersstufe: 100 % von **399 € = 399 €** abzgl. **97 €** Kindergeldanteil = **302 €**
3. Altersstufe: 117 % von **399 € = 467 €** abzgl. **97 €** Kindergeldanteil = **370 €**

### 2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

**Bei der Höhe des Erziehungsbeitrags werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt**<sup>5</sup>. Der Erziehungsbeitrag wird auf 300,00 € pro Monat festgesetzt. Die Erhöhung des Erziehungsbeitrags ist **als Anerkennungsleistung** der Vollzeitpflege gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe.

---

<sup>2</sup> Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

<sup>3</sup> Ab dem 01.01.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt.

<sup>4</sup> Wegen § 1612 a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

<sup>5</sup> Abgestellt wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins mit Stand 12.9.2017 von 240 € pro Monat.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.07.2018

### 2.3 Höhe der Pflegepauschale<sup>6</sup>

Die monatliche Pflegepauschale (PP) beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	<b>251 € x 2 = 502 €</b>	300 €	<b>802 €</b>
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	<b>302 € x 2 = 604 €</b>	300 €	<b>904 €</b>
Ab 13. Lebensjahr	<b>370 € x 2 = 740 €</b>	300 €	<b>1.040 €</b>

**Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.**

**Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind<sup>7</sup>. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.<sup>8</sup> Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.**

### 2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächst-höhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

<sup>6</sup> Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhalterkosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

<sup>7</sup> Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 41,85 € (Stand für 2018).

<sup>8</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

## 2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden.

## 2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

## 2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII kann bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden, z. B. wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.<sup>9</sup>

## 2.8 Einmalige Beihilfen und Sonderleistungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans bewilligt. Als Bezugsgröße wird die Pflegepauschale (PP) nach Nr. 2.3 herangezogen.

---

<sup>9</sup> Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

## 2.8.1 Höchstbeträge für bestimmte Tatbestände

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Hilfen zur Verselbstständigung	Auf Antrag	1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP
<b>Geburtstagshilfe</b>	<b>Ohne Antrag</b>	<b>0,02 PP</b>
Taufe, <b>Einschulung</b> , Kommunion, Firmung, Konfirmation	auf Antrag	0,2 PP
Klassenfahrten, Skilager usw.	auf Antrag	0,3 PP
Ferienlager, Jugendcamps usw.	auf Antrag	0,15 PP
Urlaubsreisen mit Pflegefamilie	auf Antrag	0,3 PP

## 2.8.2 Besuch von Kinderkrippe und -hort

Kinderkrippen- und Hortkosten werden nur übernommen, wenn der Besuch aus pädagogischen Gründen erforderlich ist (Hilfeplan).

## 2.8.3 Nachhilfe/Hausaufgabenbetreuung

Ein Zuschuss wird nur ausnahmsweise für einen begrenzten Zeitraum gewährt. Die Maßnahme muss dringend erforderlich und erfolversprechend sein, z.B. längere krankheitsbedingte Schulversäumnisse bei zunächst gutem Leistungsstand, Zuzug aus einem anderen Bundesland, Wechsel des Schultyps.

## 2.8.4 Privatschulbesuch/Tagesheim

In Bayern gibt es ein differenziertes öffentliches Schulwesen. Kosten für Privatschulen/ Tagesheime werden in der Regel nicht übernommen. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen möglich, z.B. außergewöhnliche Begabungen, schwere Erkrankungen oder Behinderungen.

## 2.8.5 Freizeitgestaltung

Kosten, die im Zusammenhang mit der Freizeitgestaltung des Kindes entstehen, z.B. Reiten, Ballett, Tennis, Musikunterricht sind im Pflegegeld enthalten.

Für Kinder und Jugendliche zwischen 4 und 18 Jahre kann auf Antrag alle 3 Jahre ein Zuschuss bis zu 300,00 € zur Beschaffung eines Sportgerätes (Fahrrad, Ski, Snow-board) gewährt werden.

## 2.8.6 Babyschale / Kinderwagen

Für Kinder bis 1 Jahr kann auf Antrag einmalig ein Zuschuss bis zu 100,00 € zur Beschaffung einer Babyschale (z. B. Maxi-Cosi) gewährt werden.

Für Kinder bis 2 Jahre kann auf Antrag einmalig ein Zuschuss bis zu 300,00 € zur Beschaffung eines Kinderwagens gewährt werden.

## 2.8.7 Computer

Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter kann auf Antrag alle sechs Jahre ein Zuschuss bis zu 300,00 € zur Beschaffung eines Computers (Laptop/Notebook oder PC) gewährt werden, wenn die Notwendigkeit eines PC für schulische Zwecke durch schriftliche Bestätigung der Schule nachgewiesen wird.

Für die Beschaffung eines Handy, Smartphone, Tablet o.ä. wird kein Zuschuss gewährt.

## 2.8.8 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind im Rahmen des Hilfeplanes ein wichtiges pädagogisches Mittel, das letztlich auch zu einer Verkürzung der Fremdunterbringung mit beitragen kann. Familienheimfahrten sind Fahrten zu Familienangehörigen.

- a) **Kosten werden ohne Antrag für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr übernommen.**
- b) **Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts bei den Bezugspersonen.**
- c) **Abweichungen von Buchst. a) sind grundsätzlich möglich. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Absprache erfolgen.**
- d) **Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson können auf Antrag ebenfalls übernommen werden.**
- e) **Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, unwirtschaftlich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei Benutzung eines PKW die Kosten in Anlehnung an Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in aktueller Fassung für Hin- und Rückfahrt erstattet, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehen würde.**

## 2.8.9 Ausweisdokumente

**Kosten für notwendige Ausweisdokumente (einschließlich Passfotos) werden bei Nachweis übernommen.**

## 2.9 Krankenhilfe

### 2.9.1 Allgemeine Festlegungen zur Krankenhilfe

**Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII.** Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

### 2.9.2 Kieferorthopädische Behandlung

**Das Jugendamt trägt während des Zeitraums der Hilfestellung die Eigenanteile (20% bzw. 10%, wenn sich mindestens 2 versicherte, minderjährige Kinder in KFO-Behandlung befinden) für die kieferorthopädische Behandlung.**

**Der Antrag auf Kostenübernahme ist vor Behandlungsbeginn formlos schriftlich unter Vorlage des Heil- und Kostenplanes mit Bestätigung der Krankenkasse in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. Mit der Behandlung kann erst nach positiver Bescheidung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe begonnen werden.**

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.07.2018

**Nach § 29 Abs. 3 SGB V erstattet die Krankenkasse Versicherten den von ihnen getragenen Eigenanteil, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen worden ist.**

**Bei Übernahme der Vorleistung (Eigenanteil) durch das AKJF ist in geeigneter Form (z. B. Abtretung) sicherzustellen, dass die übernommenen Beträge dem AKJF wieder zufließen, sobald die Krankenkasse die Restkosten übernimmt. Als am zweckmäßigsten hat sich die Anmeldung von Erstattungsansprüchen gemäß § 104 SGB X erwiesen.**

## **2.9.3 Brillen**

Für notwendige Brillen wird alle 2 Jahre **auf formlosen schriftlichen Antrag unter Vorlage der ärztlichen Verordnung** ein Zuschuss bis zu 77,00 € gewährt; eventuelle Gratisangebote von Optikergeschäften in der näheren Umgebung sind jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

**Für darüber hinaus gehende Bedarfe (z. B. bei Verlust, irreparabler Beschädigung) erfolgt eine Einzelfallentscheidung.**

## **2.10 Fortbildung der Pflegeeltern**

Nehmen Pflegeeltern an Fortbildungsveranstaltungen teil, um den pädagogischen Anforderungen, die das Pflegekind an sie stellt, besser gewachsen zu sein, kann auf Antrag ein Zuschuss bis max. 200,00 € pro Jahr gewährt werden.

## **3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs.1 entsprechend.

## **4. Sonderpflege**

### **4.1 Grundsätze**

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

### **4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung**

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

### **4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege**

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.07.2018

eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

## 5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 80 €<sup>10</sup>),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 53 €<sup>11</sup>).

## 6. Fortschreibung

Das AKJF wird ermächtigt, bei einer Änderung des Unterhaltsbedarfs (Nr. 2.2.1) und/oder des Erziehungsbeitrags (Nr. 2.2.2) die Höhe der Pflegepauschale (Nr. 2.3) und/oder das Bereitschaftspflegegeld (Nr. 5) entsprechend anzupassen und im Falle von Änderungen in den Sozialversicherungen (Bemessungsgrundlagen, Beitragssätze) die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien (Nr. 2.3.1, Nr. 2.3.2) anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss ist in der nächsten Sitzung nach der vorgenommenen Anpassung darüber zu informieren und die Änderungen sind darzulegen.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab **1. Mai 2018**.

---

<sup>10</sup> Sofern keine Erhöhung des Erziehungsbeitrags i.S.d. 2.2.2 vorgenommen wird, beträgt die Entschädigung 67 €.

<sup>11</sup> Sofern keine Erhöhung des Erziehungsbeitrags i.S.d. Nr. 2.2.2 vorgenommen wird, beträgt die Entschädigung 44 €.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Anpassung der Richtlinien zur Vollzeitpflege nach dem SGB VIII an die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags vom 27.03.2018 billigend zur Kenntnis und beschließt die Änderung der Richtlinien mit Wirkung ab 01.05.2018.

## **Anpassung der Richtlinien für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG**

---

### **Beschluss:**

#### **2. Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Anpassung der Richtlinien zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG an die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags vom 27.03.2018 – ausgenommen die laufenden Geldleistungen unter Nrn. 4.1 bis 4.3, die beibehalten werden - billigend zur Kenntnis und beschließt die nachfolgende Änderung der Richtlinien mit Wirkung ab 01.05.2018.

**Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege  
im Landkreis Berchtesgadener Land  
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)  
und  
dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)  
auf Grundlage der Empfehlungen des  
Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags  
vom 27.03.2018**

[Änderungen in **Fettschrift**]

#### **1. Geltungsbereich**

Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Berchtesgadener Land als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

**Die qualifizierte Kindertagespflege (s. unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).**

#### **2. Formen der Kindertagespflege**

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AV-BayKiBiG vorliegen (qualifizierte Tagespflege).

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.07.2018

Vom Amt für Kinder, Jugend und Familie vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG **genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Pflegeperson ist.**

Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher i.d.R. nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr stattfinden.

Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt geht der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung i.S.d. §§ 22, 45 SGB VIII nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII vor. Kinder dieser Altersgruppe können in der Regel Kindertagespflege nur ergänzend, d.h. außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, oder bei besonderem Bedarf (Erörterung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL) erhalten (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Eine Förderung über das 3. Lebensjahr hinaus ist längstens bis 31.08. des jeweiligen Förderzeitraumes möglich. Die Förderung über das 3. Lebensjahr hinaus in der Tagespflege ist von den Eltern gesondert formlos und schriftlich zu beantragen. In diesen Fällen erfolgt ergänzend eine Einschätzung des Bedarfes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL).

Die Tagespflege ist von der Tagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Amtes für **Kinder, Jugend und** Familie und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

### **3. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung in qualifizierter Tagespflege setzt voraus, dass:

- 3.1 die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
- 3.2 die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist,
- 3.3 die Tagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegerlaubnis verfügt,
- 3.4 die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
  - 10 Wochenstunden oder
  - mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schuleerfolgt,
- 3.5 bei Kindern mit (drohender) Behinderung **die erforderlichen** Voraussetzungen, **nämlich**
  - **ein** Eingliederungshilfebescheid des Bezirks Oberbayern oder Einschätzung und Bescheid nach §35a SGB VIII (zunächst Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienst des AKJF BGL)
  - **die** besondere Eignung der Tagespflegeperson,
  - **die** Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-)Kind sowie
  - **die Betreuung** von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder)

**nachgewiesen werden, und**

- 3.6 **der Betreuungsvertrag jeweils für einen ganzen Monat abgeschlossen wurde. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. Hort) besteht, kann die Ta-**

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.07.2018

**gespflge (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.**

Die Eltern/Sorgeberechtigten und die Tagespflegeperson haben **dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Kopie der abgeschlossenen** Betreuungsvereinbarung **vorzulegen**.

**Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflge richtet sich nach § 43 Abs. 2, § 23 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.**

**Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 4.3). Als für die Tagespflge qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.**

#### **4. Laufende Geldleistung für Kindertagespflge**

Der vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. **Dabei liegt das Modell der selbstständigen Pflegeperson zugrunde.**

Der über das AKJF BGL gebuchten Tagespflegeperson wird entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII und § 18 **Satz 1** AVBayKiBiG eine laufende Geldleistung gewährt. **Diese umfasst**

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- b) einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (**Anerkennungsleistung**),
- c) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 4.3 einen Qualifizierungszuschlag,**
- d) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

##### **4.1 Sachaufwand**

**Für die Erstattung der** Kosten für den Sachaufwand (Nahrungsmittel, Miete und Betriebskosten der zur Tagespflge genutzten Räumlichkeiten, Spielzeug und Ausstattungsgegenstände, Pflegematerial, Hygienebedarf, Fahrtkosten, Aufwendungen für Ausflüge etc.) **wird bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche eine monatliche Pauschale von 300,- € je Kind als angemessener Betrag gewährt.**

##### **4.2 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag)**

**Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.**

**Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflge muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Pflegeperson sichern (Vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 14 zu Nummer 5). Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und**

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.07.2018

**des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.**

**Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Tagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Anerkennungsbeiträge angesetzt:**

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 300,00 €,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifisch frühkindlichen Förderbedarfs 350,- € und
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 787,50 €.

**Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Tagespflegeperson nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.**

#### **4.3 Qualifizierungszuschlag**

**Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Tagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Tagespflegeperson beträgt dieser mindestens 10 % der Förderungsleistung, wenn die Tagespflegeperson erfolgreich an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 100 Stunden teilgenommen hat, jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag mindestens 20 %.**

Der Qualifizierungszuschlag beträgt für jedes betreute Kind **bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche**

- für Ü3 Kinder 87,00 €,
- für U3 Kinder 121,80 € und
- für Inklusionskinder 174,00 €.

Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt der Zuschlag für jedes betreute Kind **bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche**

- für Ü3 Kinder 121,80 €,
- für U3 Kinder 156,60 € und
- für Inklusionskinder 208,80 €.

#### **4.4 Nachgewiesene Aufwendungen für Unfallversicherung**

Für selbstständig tätige Tagespflegepersonen besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung geht einer privaten Unfallversicherung vor.

Die Tagespflegepersonen haben sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit beim zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden (§ 192 Abs. 1 SGB VII). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist nach § 114 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i.V.m. Anlage 1 Nr. 34 die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg.

Für die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge ist der Betrag durch Vorlage des Beitragsbescheides und einer Kopie des Überweisungsbelegs nachzuweisen. Die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Bei Belegung einer Tagespflegeperson durch mehrere Jugendämter, leistet das zuerst

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.07.2018

belegende Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung. Wurde der Unfallversicherungsbeitrag von einem Jugendamt erstattet, hat die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzuzeigen.

#### **4.5 Nachgewiesene Aufwendungen für Alterssicherung**

**Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung<sup>1</sup> werden in der Regel bis zu einer Höhe von 41,85 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet<sup>2</sup>. Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird<sup>3</sup>. Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.**

#### **4.6 Nachgewiesene Aufwendungen für Krankenversicherung**

Seit 01.01.2009 besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung. Das AKJF BGL erstattet die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Im Falle einer privaten Krankenversicherung wird die Hälfte der Beiträge erstattet, soweit sie angemessen sind. Für die Erstattung der Beiträge ist der Beitragsbescheid bzw. der Versicherungsvertrag vorzulegen.

##### **4.6.1 Familienversicherung**

Selbständig tätige Tagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung (§ 10 SGB V) mitversichert werden. Voraussetzung ist, dass sie nicht hauptberuflich selbständig tätig sind und kein zu versteuerndes Einkommen von monatlich mehr als 435,00 € erzielen. Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen, gelten nicht als hauptberuflich selbständig (§ 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Besteht keine Mitversicherung in der Familienversicherung, hat sich die Tagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat zu versichern.

##### **4.6.2 Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung**

Bei freiwillig gesetzlich versicherten Tagespflegepersonen ist die Berechnung des Versicherungsbeitrages abhängig von der Einordnung ihrer Tätigkeit in haupt- oder nebenberuflich. Für nebenberuflich Selbstständige liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei **1.015,00 €** und für hauptberuflich Selbstständige bei **2.283,75 €** im Monat. Bei Überschreitung der Mindestbemessungsgrundlage wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche Einkommen herangezogen. Für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige gilt ein ermäßigter Beitragsatz von 14,0 % (Beitragsuntergrenze) zuzüglich dem von der jeweiligen Krankenkasse selbst individuell festgelegten Zusatzbeitragsatz.

---

<sup>1</sup> Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 83,70 Euro im Monat (Stand: 01.01.2018).

<sup>2</sup> Ist die Tagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Tagespflegeperson den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41,85 Euro nicht unterschreiten.

<sup>3</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

**4.6.3 Private Krankenversicherung**

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Dabei hängt die Höhe der vom Versicherten zu zahlenden Versicherungsprämie nicht vom Einkommen, sondern vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab.

**4.7 Nachgewiesene Aufwendungen für Pflegeversicherung**

Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung korrespondiert die Pflegeversicherungspflicht. Beitragsfrei sind Tagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind. Das AKJF BGL erstattet die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen bzw. privaten Pflegeversicherung. Für die Erstattung der Beiträge ist der Beitragsbescheid bzw. der Versicherungsvertrag vorzulegen.

Der Beitragssatz für freiwillig Versicherte mit eigenen Kindern beträgt 2,55 % bzw. 2,80 % ohne eigene Kinder. Die Berechnungsgrundlage entspricht jener für die Krankenversicherung.

**4.8 Höhe der laufenden Geldleistung**

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt somit:

Höhe der laufenden Geldleistung			
	ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag bei 40 Stunden pro Woche		
	Grundqualifikation, Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG	Qualifizierungsstufe 1 (mind. 10%), mind. 100 Stunden oder pädagogische Ergänzungskraft	Qualifizierungsstufe 2 (mind. 20%), pädagogische Fachkraft nach § 16 AVBayKiBiG
Anerkennungsbetrag für Kinder Ü3*	300,00	87,00	121,80
Anerkennungsbetrag für Kinder U3	350,00	121,80	156,60
Anerkennungsbetrag für Kinder mit Behinderung **	787,50	174,00	208,80
Unfallversicherung	8,20		
angemessene Alterssicherung	41,85		
Kranken- und Pflegeversicherung***	76,64		
Sachaufwandspauschale U3, inkl. Essensgeld	300,00		
Sachaufwandspauschale Ü3, inkl. Essensgeld	300,00		

\* Zusatzregelung für Ü3: Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

\*\* Die vorliegenden Empfehlungen gehen davon aus, dass die Tagespflege von Kindern mit Behinderung lediglich in Qualifizierungsstufe 2 erfolgt.

\*\*\* Sofern Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen. Werden aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten (der monatliche Mindestbeitrag in der GKV 2018 beträgt 153,27 Euro, in der Pflegeversicherung 25,88 Euro bzw. 28,42 Euro für Versicherte ohne Kinder).

Hinweis zu Unfallversicherung: Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2017 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2018. Als Anhaltspunkt kann der Jahresbeitrag für 2016 in Hö-

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.07.2018

he von 98,39 Euro für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einer Versicherungssumme von 20.000 Euro dienen.

**Die Grundpauschale für die Tagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.**

**Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 6). Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Tagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.**

**4.8.1 Zeitpunkt des Entstehens des Vergütungsanspruchs der Tagespflegeperson**  
**Die Geldleistung wird den Tagespflegepersonen jeweils monatlich im Voraus ausgezahlt.**

**4.8.2 Geldleistung während der Eingewöhnungsphase**  
**Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden.**

**4.8.3 Urlaubs- und Krankheitszeiten / Ersatzbetreuung**  
**Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitergewährt werden. Ab dem 6. Fehltag im Monat wird nur noch die Geldleistung für den Sachaufwand, jedoch keine Förderungsleistung mehr gewährt.**

**Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung. Zu Beginn des Pflegeverhältnisses ist daher zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten des Kindes im Antrag und in der Betreuungsvereinbarung schriftlich festzuhalten, wie die Ersatzbetreuung geregelt werden soll. Für die Vertretungsleistung erfolgt durch das AKJF keine Gewährung einer Geldleistung.**

**Da die Tagespflegeperson selbstständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr abgesehen.**

**4.8.4 Gewährung von Kinderbetreuungskosten durch Dritte**  
**Kinderbetreuungskosten, die nach Maßgabe der §§ 64 Abs. 3 Satz 1 und 87 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit geleistet werden sowie Kinderbetreuungskosten, die von anderer Seite gewährt werden, sind dem AKJF umgehend mitzuteilen und werden in voller Höhe auf den Kostenbeitrag (s. unter 6.) aufgeschlagen.**

**4.8.5 Ausschlussgründe**  
**Erbringen Tagespflegepersonen entgeltlich Tagespflege und sind mit einem Kind im 1. Grad verwandt, ist die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung dieses Kindes ausgeschlossen.**

## **4.9 Verfahren**

### **4.9.1 Antragstellung**

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.07.2018

Grundlage für die Abrechnung mit der Tagespflegeperson ist das Formblatt „Buchung einer Tagespflegeperson“. Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag „Buchung einer Tagespflegeperson“ beim AKJF BGL eingegangen ist. Der Antrag ist von den Eltern/Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson gemeinsam auszufüllen, zu unterzeichnen und beim AKJF BGL einzureichen. Entsprechend der darin genannten Betreuungsstunden (gebuchten Betreuungszeit) wird das Tagespflegegeld für die Tagespflegeperson festgesetzt. Die Tagespflegeperson erhält den festgesetzten Betrag für den Zeitraum des Betreuungsverhältnisses.

**Eine Kopie der Betreuungsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten des Kindes ist dem AKJF vorzulegen.**

#### **4.9.2 Mitteilungspflichten der Tagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten**

**Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis sowie Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung haben, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dies sind insbesondere:**

- **Änderung der Betreuungszeiten**
- **Aufnahme eines weiteren Kindes oder mehrerer weiterer Kinder in die Tagespflegestelle**
- **Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme**
- **Übernahme von Kinderbetreuungskosten durch Dritte (s. auch oben 4.8.4)**
- **Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als 4 Wochen**
- **Abwesenheit des Pflegekindes von mehr als 5 Fehltagen im Monat**
- **Ausfallzeiten der Tagespflegeperson**
- **Wohnungswechsel**
- **Wechsel der Tagesmutter (nur möglich in Abstimmung mit dem AKJF)**
- **Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten**
- **Veränderungen der Familiensituation sowohl bei den Erziehungsberechtigten als auch bei den Tagespflegepersonen**

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

#### **4.9.3 Abmeldung**

Das Kindertagespflegeverhältnis sollte gem. der Betreuungsvereinbarungen von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist dem AKJF umgehend zuzusenden.

Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung mit Ablauf des angefangenen Monats. Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.

## **5. Betreuung in einem anderen Landkreis**

Die Förderung von Kindern, deren Wohnsitz im Landkreis Berchtesgadener Land liegt, jedoch in der Tagespflege in einer anderen Kommune außerhalb des Landkreises betreut werden, erfolgt nach den Maßgaben der dortigen Kommune.

## **6. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach **den** §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt der Landkreis Berchtesgadener Land **von den Personensorgeberechtigten** Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII und

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.07.2018

der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege nach SGB VIII.

**Der Kostenbeitrag ist mit der neuen Fassung des BayKiBiG (Art. 20 Nr. 3) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.**

## **7. Fortschreibung**

Das AKJF wird ermächtigt, im Falle von Änderungen in den Sozialversicherungen (Bemessungsgrundlagen, Beitragssätze) die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinien anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss ist in der nächsten Sitzung nach der vorgenommenen Anpassung darüber zu informieren und die Änderungen sind darzulegen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten ab dem **01.05.2018**.